



Rekordpreise an Tankstellen

Eine Aufgabe für das Bundeskartellamt?

Roberto Jüttner, wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Wirtschaftsrecht und Medienrecht
Jena, den 25. November 2022



Foto: Bernd Kasper

Gliederung

- I. Einführung
- II. Die Kraftstoffpreise im Jahr 2022
- III. Die Aufgaben des Bundeskartellamtes
- IV. Eingriffsmöglichkeiten des BKartA
- V. Gesetzesänderung und Ausblick



II. Preisfaktoren im Jahr 2022

- 01.01.2022: Erhöhung CO₂-Preis von 25 auf 30 Euro je Tonne CO₂
- 24.02.2022: Überfall Russlands auf die Ukraine und Anstieg der Rohölpreise
- Seit März: Deckungsbeitrag (Abdeckung zusätzlicher Kosten und Zusatzgewinne)



II. Welche Maßnahmen wurden diskutiert?

1. Entflechtung von Mineralölkonzernen
2. Übergewinnsteuer
3. Tankrabatt (Senkung von Energie- und Mehrwertsteuer)



II. Welche Maßnahmen wurden diskutiert?

1. Entflechtung von Mineralölkonzernen

2. Übergewinnsteuer

3. Tankrabatt



Prof. Rainer Wächter

III. Was ist das Bundeskartellamt?

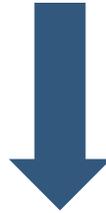
- Oberste Kartellrechtsbehörde Deutschlands
 - Sitz: Bonn
 - Gründung: 01. Januar 1958
 - Präsident: Andreas Mundt
-
- achtet gemeinsam mit der Europäischen Kommission (oberste Kartellrechtsbehörde der EU) auf Einhaltung des Kartellrechts
 - Kartellrecht = Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen

III. Arten des Kartellrechtsverstoßes

Drei Säulen des Kartellrechts



Kartellverbot



Missbrauchskontrolle



Zusammenschluss-
kontrolle



Foto: Hainer Wächter

III. Maßnahmen des BKartA, §§ 32 ff. GWB

1. Feststellung von Zuwiderhandlungen
2. Abstellungsverfügung bei Zuwiderhandlungen
3. Anordnung von Abhilfemaßnahmen
 - verhaltensorientierter oder struktureller Art
4. Anordnung von Bußgeldern
5. Abschöpfung von durch die Zuwiderhandlung erlangten Vorteilen
6. Untersuchung einzelner Wirtschaftszweige (Sektoruntersuchung)



III. Maßnahmen des BKartA, §§ 32 ff. GWB

1. Feststellung von Zuwiderhandlungen
2. Abstellungsverfügung bei Zuwiderhandlungen
3. Anordnung von Abhilfemaßnahmen
 - verhaltensorientierter oder struktureller Art
4. Anordnung von Bußgeldern
5. Abschöpfung von durch die Zuwiderhandlung erlangten Vorteilen
 - ➔ **erfordert einen Kartellrechtsverstoß**
6. Untersuchung einzelner Wirtschaftszweige (Sektoruntersuchung)



IV. Was kann das BKartA tun?

- Grundvoraussetzung = Kartellverstoß
- hohe Spritpreise wegen
 - der Erhöhung des CO₂-Preises = **kein Verstoß**
 - des Preisanstiegs von Rohöl = **kein Verstoß**
 - Einbehaltung zusätzlicher Gewinne = **Verstoß?**
- kein Fall der Zusammenschlusskontrolle
- Kartellbildung oder Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung denkbar



IV. Eingriffsmöglichkeiten

- die Marktstruktur ist unantastbar
- der Missbrauch dieser Struktur kann sanktioniert werden
 - horrende Preise können Missbrauch darstellen
 - ebenso die Nicht-Weitergabe des Tankrabatts
- **Probleme:**
 - Verfahren dauern mehrere Jahre
 - keine Absprachen nötig, wegen Transparenz
 - sehr schnelle Preisveränderungen
- **daher:** „kartellbehördliche Maßnahmen zur Senkung von Kraftstoffpreisen [sind] nicht erfolgsversprechend“ (BKartA, Sektoruntersuchung Kraftstoffe, 2011)



IV. Was tut das Amt?

- Seit 2013: Markttransparenzstelle für Kraftstoffe
 - jährliche Berichte über Preissituation im Sektor
 - dienen der Verbraucherinformation und Vorbereitung weitergehender Kartellverfahren
 - im Bericht 2021 erste grobe Analyse der Einflüsse des Ukraine-Kriegs
- 2022: Sektoruntersuchung mit Fokus auf Großhandels- und Raffinerieebene
- keine aktiven Kartellverfahren wegen Preissteigerung 2022



IV. Zusammenfassung

1. BKartA kann die Struktur des Kraftstoffmarktes nicht ändern.
2. Nur die Ausnutzung dieser Struktur oder unerlaubte Absprachen sind sanktionierbar.
3. Darunter können auch horrende Spritpreissteigerungen fallen, insbesondere wenn diese anlasslos geschehen.
4. Verfahren dauern in der Regel mehrere Jahre und sind daher für die tagesaktuell wechselnde Preislage ungeeignet.
5. Bedeutung hat das Amt vor allem für seine umfangreichen Markt- und Preisanalysen.
6. Abhilfe schaffen kann nur der Gesetzgeber.



Foto: Hainer Wächter

V. Gesetzesänderung

- 26. September 2022: Entwurf für ein „Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz“
- Zwei Säulen:
 1. Markteingriffe ohne vorherigen Rechtsverstoß
 2. Erleichterte Gewinnabschöpfung

V. Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz

Markteingriffe, § 32f GWB-E

- nach Abschluss einer Sektoruntersuchung kann BKartA
 - alle verhaltensorientierten und strukturellen Abhilfemaßnahmen vorschreiben
 - als ultima ratio: Entflechtung von Unternehmen
- entscheidend:
 - kein Rechtsverstoß erforderlich
 - „erhebliche, andauernde und wiederholte Störung des Wettbewerbs“

Gewinnabschöpfung, § 34 IV GWB-E

- schon bisher im Gesetz verankert
 - so gut wie nie genutzt, da sehr schwer nachzuweisen
 - Neu:
 - Vermutung für die Existenz eines Vorteils
 - Vermutung für die Mindesthöhe des Vorteils
- ➔ sehr viel einfachere Geltendmachung



Prof. Rainer Wächter

V. Ausblick

- „Paradigmenwechsel“ im deutschen Kartellrecht
 - Einflussnahme nicht nur auf einzelne Verhaltensweisen, sondern ganze Marktstrukturen
 - Beschleunigung der Verfahren, da kein Rechtsverstoß erforderlich
 - Einführung einer Rechtsfolge der Sektoruntersuchungen
- Probleme:
 - Vereinbarkeit mit Unionsrecht
 - zu spät, um auf die Preisentwicklung 2022 zu reagieren



—
Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!